

DER LANDRAT DES LANDKREISES BARNIM

als allgemeine untere Landesbehörde

Am Markt 1, 16225 Eberswalde
Postfach 10 04 46 16204 Eberswalde

per E-Mail: kommunal@gmx.de
Herrn Ortsvorsteher
Carsten Zinn



Dienstort: Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
Eberswalde
Amt: Rechtsamt
bearbeitet von: Frau Benditz
Telefon: (03334) 214 1782
Telefax: (03334) 214 2782
E-Mail *): kommunalaufsicht@kvbarnim.de
Internet: www.barnim.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 15 00 10-13/08

Datum: 19.10.2010

Sprecherrat „Soziale Stadt“ des Ortsteils Brandenburgisches Viertel, Eberswalde Unsere E-Mail vom 28.09.2010

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher Zinn,

mit E-Mail vom 13.09.2010 wandten Sie sich an die untere Kommunalaufsichtsbehörde. Sie bitten um Beantwortung der nachfolgend aufgeführten Fragen. Ihrer Bitte kommen wir gern nach und dürfen auf Ihre Fragen wie folgt antworten:

Fragenkomplex I:

1. Ist der Sprecherrat „Soziale Stadt“ Ortsteil Brandenburgisches Viertel/Stadt Eberswalde nach der Brandenburgischen Kommunalverfassung und der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde demokratisch legitimiert bzw. wie ist er kommunalrechtlich einzustufen?

Der Sprecherrat „Soziale Stadt“ ist wohl kein Beirat im Sinne des § 19 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf). Darauf deutet bereits die Bezeichnung als „Sprecherrat“ hin. Die BbgKVerf sieht die Bildung eines Sprecherrates oder einer ähnlichen Vereinigung nicht vor. Daher kann auch die Hauptsatzung der Stadt Eberswalde, deren rechtliche Grundlage die BbgKVerf ist, keine Rechtsgrundlage für die Bildung eines Sprecherrates sein. Der Sprecherrat „Soziale Stadt“ ist eine Interessengemeinschaft und ein freiwilliger Zusammenschluss von Bürgern des Brandenburgischen Viertels, Vertretern von im Gebiet agierenden Vereinigungen, Initiativen und Einrichtungen, Vertretern von Wohnungsunternehmen u.a. Er ist kein kommunalrechtlich einzustufendes Gremium, so dass der unteren Kommunalaufsichtsbehörde auch nicht die Aufsicht über ihn obliegt. Grundsätzliche Bedenken gegen die Bildung dieser Vereinigung bestehen jedenfalls nicht.

Sprechzeiten: Dienstag 09.00 – 18.00 Uhr
Montag, Mittwoch – Freitag Termine nach Vereinbarung
Für die Zulassungs- und Führerscheinstelle gelten besondere Öffnungszeiten.

Bankverbindung:
Sparkasse Barnim
Konto-Nr.: 2310 0000 03
BLZ: 1705 2000

Telefonzentrale: 0 33 34/214-0
Internet: www.barnim.de

**) Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.*

2. Wie verhält es sich mit der in der Geschäftsordnung erklärten institutionellen Zuordnung des Ortsvorstehers als so genanntes „geborenes Mitglied“?

Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Ortsvorstehers ergeben sich allein aus der BbgKVerf. Eine Pflichtmitgliedschaft des Ortsvorstehers in einem Sprecherrat oder einer vergleichbaren Vereinigung ist in der BbgKVerf gesetzlich nicht vorgesehen. Sie kann daher auch nicht durch einseitige Erklärung des Sprecherrates bzw. durch Festlegung in seiner Geschäftsordnung begründet werden. Der Ortsvorsteher kann lediglich als Privatperson freiwillig Mitglied einer Vereinigung wie die des Sprecherrates werden. Eine Pflichtmitgliedschaft ist aber auch nach Punkt 1 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Sprecherrates nicht beabsichtigt. Vielmehr sollen die dort genannten Personen einen Sitz bzw. eine Stimme erhalten, ohne sich einer Wahl stellen zu müssen. Die „institutionelle Zuordnung“ bzw. Benennung des Ortsvorstehers als gesetztes oder geborenes Mitglied begründet keine Verpflichtung für diesen, sondern soll seine Stellung und Rolle im laufenden Prozess der Umgestaltung und nachhaltigen Entwicklung des Brandenburgischen Viertels würdigen. Der Umgestaltungsprozess würde sich ohne eine Beteiligung der genannten Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Zuständigkeit mit dem Brandenburgischen Viertel verbunden sind, schwieriger gestalten. Daher wurde die Mitgliedschaft des Ortsvorstehers als förderlich erachtet und ihm ein Sitz bzw. eine Stimme im Sprecherrat eingeräumt.

3. Hat der Sprecherrat in Übereinstimmung mit der Brandenburgischen Kommunalverfassung und der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde die gleichen Befugnisse wie ein Ortsbeirat?

Der Sprecherrat hat keine gesetzlich geregelten Rechte und Pflichten. Er hat deshalb nicht die gleichen Befugnisse wie ein Ortsbeirat. Da Rechtsgrundlage für die Hauptsatzung der Stadt Eberswalde allein die BbgKVerf ist, kann auch die Hauptsatzung der Stadt Eberswalde keine Regelungen treffen, die dem Sprecherrat Rechte einräumen und Pflichten begründen.

4. Im Punkt 2 (Struktur und Stellung des Sprecherrates) wird der Ortsvorsteher beauftragt, den Sprecherrat „Soziale Stadt“ in allen Ausschüssen zu vertreten. Wie verhält sich dieser Passus insbesondere mit § 46 und § 47 der Brandenburgischen Kommunalverfassung?

Die Pflichten des Ortsvorstehers ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen der BbgKVerf. Gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf vertritt der Ortsvorsteher den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. Es ist gesetzlich nicht vorgesehen, dass der Ortsvorsteher darüber hinaus einen Sprecherrat oder eine sonstige Vereinigung vertritt. Eine Pflicht des Ortsvorstehers zur Vertretung einer Vereinigung, die in der BbgKVerf keinen Niederschlag findet, kann nicht durch die Geschäftsordnung dieser Vereinigung begründet werden. Dies war auch durch Punkt 2 der Geschäftsordnung des Sprecherrates nicht beabsichtigt. Vielmehr war gewollt, die Umgestaltungsprozesse, die laufenden Projekte, aber auch Probleme und Informationen in die politischen Gremien der Stadtverordnetenversammlung zusätzlich zur allgemeinen Verwaltungstätigkeit einzubringen. Die Stadtverwaltung Eberswalde wird in Kürze gegenüber dem Sprecherrat anregen, die Formulierung der Geschäftsordnung dahingehend zu ändern, dass der Ortsvorsteher den Sprecherrat in allen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung vertreten darf.

Fragenkomplex II:

1. Ist das in der August-Ausgabe des Eberswalder Amtsblattes angezeigte Wahlprocedere zur Neu- bzw. Wiederwahl von Mitgliedern des Sprecherrates „Soziale Stadt“ sachlich korrekt? Wer ist mandatiert, die Mitglieder des Sprecherrates zu wählen, die nicht sogenannte „geborene Mitglieder“ sind?

Da die untere Kommunalaufsichtsbehörde nicht die Aufsicht über den Sprecherrat führt, obliegt es ihr nicht, Aussagen dazu zu treffen, ob das Wahlverfahren dieser Vereinigung korrekt ist und wer berechtigt ist, die Mitglieder dieser Vereinigung zu wählen. Diese Fragen betreffen allein die Kompetenzen des Sprecherrates. Deshalb wenden Sie sich hierzu bitte an den Vorsitzenden des Sprecherrates.

2. Bis wann müssen die KandidatInnen zur Neu- bzw. Wiederwahl des Sprecherrates „Soziale Stadt“ öffentlich angezeigt sein und gilt dies nur für die EinwohnerInnen des Ortsteils Brandenburgisches Viertel als ggf. alleinige Wahlberechtigte?

Sh. oben unter II.1.

3. Der derzeitige Vorsitzende des Sprecherrates „Soziale Stadt“ ist zugleich Stadtverordneter und Vorsitzender des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport der Stadtverordnetenversammlung Eberswalde und zugleich Vorsitzender des Fördervereins der Grundschule „Schwäzensee“ im Ortsteil Brandenburgisches Viertel als Förderkulissee im Programm „Soziale Stadt“. Besteht diesbezüglich nicht eine Interessenkollision insbesondere zur Wahrung der notwendigen Unabhängigkeit bei gebotenen und notwendigen Entscheidungen zur Empfehlung von Fördermittelvergaben im Programm „Soziale Stadt“ gegenüber der Stadtverwaltung Eberswalde und dem Brandenburgischen Landesamt für Bauen und Verkehr in Cottbus?

Die Mitglieder der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung sind zwangsläufig zugleich Stadtverordnete, denn die Ausschüsse werden aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gebildet. Welchen Vereinigungen oder Vereinen ein Stadtverordneter darüber hinaus als Privatperson beitrifft, obliegt ihm selbst. Allerdings hat der Stadtverordnete seine ehrenamtlichen Tätigkeiten dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen (§§ 31 Abs. 3 BbgKVerf), um Interessenkollisionen zu vermeiden. Denn der Stadtverordnete unterliegt im Falle der Interessenkollision unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 22 BbgKVerf einem Mitwirkungsverbot. Ob eine Interessenkollision besteht, ist im Einzelfall vom Hauptverwaltungsbeamten festzustellen (§ 22 Abs. 4 Satz 4 BbgKVerf).

Wir hoffen, Ihre Fragen hinreichend beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Rühmkorf